



IMES
Sektion Recht und Datenschutz
Quellenweg 15
3003 Bern-Wabern

Bern, 26. August 2003

Vernehmlassung zur VintA und zur Teilrevision BVO

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, uns zu obiger Angelegenheit äussern zu können.
Nachfolgend unsere Kommentare im Einzelnen:

I VintA

Art.2,1,b. Die EKR begrüsst es sehr, dass Menschen mit einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz in den Genuss der Integrationsmassnahmen kommen. Eine von der EKR beim Schweizerischen Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien in Auftrag gegebene Forschungsstudie hat ergeben, dass sich die Leute mit Status F in einem Teufelskreis von Nichtintegration und Nichtakzeptanz bewegen. Die Studie wird im Herbst veröffentlicht werden. Die EKR wird im Vorwort auf die geplante Änderung nach VintA hinweisen.

Abs.3,2 d Die EKR begrüsst die Formulierung.

Abs.3a Die EKR war eine der Institutionen, die sehr früh auf den gegenseitigen Prozess der Integration hingewiesen hat, allerdings eher im Sinne, dass der/die Einzelne viel für eine Integration ins Leben in einem neuen Land tun muss und deshalb auch der Staat und die Gesellschaft das Ihre zu einer integrierten Gesellschaft leisten müssten, und nicht umgekehrt. In den letzten Jahren sind hier grosse Fortschritte gemacht worden.

Wir können uns grundsätzlich damit einverstanden erklären, dass auch der/die Zugewanderte einen Beitrag zur erfolgreichen Integration leisten muss. Integration bedeutet für die Zuwandernden vor allem grundsätzlich unabhängiges Wohnen und eine nach den üblichen Massstäben bezahlte Arbeit. Gerade diese wichtigen Aspekte werden durch die gesellschaftliche Lage oft stark erschwert.

Ein Deutschkurs ist deshalb für den Zugewanderten/die Zugewanderte nur attraktiv, wenn daraus längerfristig auch der Vorteil erwächst, die eigene Lebenssituation zu verbessern und die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs für sich und die eigene Familie zu erlangen.

Aus den oben stehenden Erwägungen ist die EKR nicht damit einverstanden, dass bei der Erteilung von rechtsstaatlichen Sicherheiten und Leistungen wie der Niederlassungsbewilligung und der Anordnung von Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen der Integrationsgrad herbeigezogen wird.

Die EKR hat schon andernorts darauf hingewiesen, dass die Integration nicht zu einem Vertrag werden könne, den der einzelne gegenüber dem Staat erfüllen müsse – dies, weil der Staat und die Gesellschaft ungleich viel mächtiger sind als das Individuum. Wir fürchten Ungleichbehandlung und die Gefahr von Willkür, wenn es dem einzelnen Beamten/der Beamtin überlassen wird zu entscheiden, ob nun der Integrationsgrad eines Antragsstellers/einer Antragsstellerin für eine Niederlassungsbewilligung genüge oder nicht.

Im Gegensatz zu Art.3a, Abs.3 sind wir mit der Formulierung von Abs. 4 einverstanden, weil hier das öffentliche Interesse bei der Ausübung eines Berufes mit öffentlicher Ausstrahlung wie z.B. Religionslehrer gegeben ist.

Wir beantragen ersatzlose Streichung von Art. 3a, Abs. 3.

II Revision BVO

Art.38, 3-4 Familiennachzug innerhalb von fünf Jahren.
Wir können die Überlegungen nachvollziehen, dass die Integration jüngerer Kinder leichter zu bewerkstelligen ist und sich auch zum Wohle der beruflichen Zukunft des Kindes auswirken wird.

Die EKR hat sich in Ihrer Stellungnahme zum Dualen System der Zulassungspolitik jedoch bereits kritisch zur Festlegung einer Fünfjahresfrist geäussert. Dies vor allem auch deshalb, weil diese Beschränkung im Dualen System (Nebeneinander von Freizügigkeitsabkommen und ANAG/später AuG) nur für Zuwandernde aus Nicht-EU-Ländern wirksam wird. In Kongruenz mit unserer damaligen Stellungnahme kritisieren wir diese Ungleichbehandlung prinzipiell.

In den Erläuterungen zur Vernehmlassung steht auf S. 11, dass „das Kindesinteresse massgebend [sei], wobei wirtschaftliche Gründe (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz) nicht ausschlaggebend sein können“. Dieser Satz ist vielleicht missverständlich formuliert. Wenn es die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Eltern ist, so begreifen wir nicht, dass dies nicht ausschlaggebend sein könne für den Nachzug von Kindern, was ja meist die Übersiedlung in eine grössere Wohnung, die Sicherstellung von Kinderbetreuung usw. bedeutet. Im Sinne einer Förderung des Familienlebens muss die Möglichkeit gegeben sein, dass die Familie in wirtschaftlich tragbaren Verhältnissen leben kann. Wir bezweifeln, dass dies bei Arbeitskräften mit mittleren und unteren Einkommen immer nach fünf Jahren der Fall ist. Oft reicht

der Verdienst eines Ehepartners nicht aus – und Kinderbetreuung ist in der Schweiz anerkanntermassen ein Problem.

Nach Meinung der EKR gehört es zu den Integrationsmassnahmen des Staates, zuwandernde Familien davon zu überzeugen, dass es für ihr eigenes und das Wohl ihrer Kinder besser ist, wenn diese möglichst frühzeitig in die Schweiz kommen (wobei ja bisher der Familiennachzug restriktiv behandelt worden war). Wir halten deshalb die vorgeschlagene gesetzliche und repressiv gehaltene Vorschrift nicht für das geeignete Mittel.

Die EKR beantragt die ersatzlose Streichung dieser Revision der BVO.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Überlegungen gedient zu haben, und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

EIDG. KOMMISSION GEGEN RASSISMUS
Der Präsident

Prof. Georg Kreis